



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

Marktreglement

(IN KRAFT SEIT 1. FEBRUAR 2007)
(MIT STAND 9. JUNI 2010)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gelterkinden, gestützt auf § 47 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

Alle Personenbezeichnungen gelten für Angehörige beider Geschlechter.

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Zuständigkeit im Bereich des kommunalen Marktwesens in der Gemeinde. Das Reglement gilt für alle von der Gemeinde durchgeführten Märkte.

Art. 2 Märkte

Folgende Marktveranstaltungen werden abgehalten:

- Frühlingsmarkt: Mittwoch vor Auffahrt
- Herbstmarkt: Zweiter Mittwoch im Oktober

Der Gemeinderat kann abweichende oder zusätzliche Daten festlegen.

Art. 3 Marktperimeter

Der Gemeinderat legt auf Antrag der Marktkommission das Marktgebiet verbindlich in einem entsprechenden Plan fest. Am Markttag ist innerhalb des Perimeters die ausschliessliche Nutzung der Vorplätze und des Strassenareals für das Marktgeschehen zu dulden. Für Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten kann darüber hinaus eine teilweise Inanspruchnahme erfolgen.

Art. 4 Publikation

Die Markttag und die räumliche Ausdehnung des Marktes werden jeweils rechtzeitig in den zuständigen Organen (Gemeindeaushang, amtliches Publikationsorgan der Gemeinde Gelterkinden und andere wie z.B. Marktkalender, Marktzeitung usw.) publiziert.

Art. 5 Wahl und Zusammensetzung der Marktkommission

¹ Die Marktkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderates.

² Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- als Präsident ein Mitglied des Gemeinderates (Departementschef)
- als Marktchef der für das Marktwesen zuständige Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung
- als Standchef der für das Marktwesen zuständige Mitarbeiter des Werkhofs

- ein Vertreter des Gewerbes (delegiert vom Gewerbeverein)
- ein stimmberechtigter Einwohner der Gemeinde, der von dem aus Gemeinderat und Gemeindegemeinschaft bestehenden Wahlorgan gewählt wird.

³ Die Kommission konstituiert sich bezüglich Vizepräsidium und Aktuariat selbst.

Art. 6 Aufgaben der Marktkommission

Die Marktkommission ist zuständig für:

- Organisation und die Durchführung der Märkte
- Vorbereitung des Marktgebietes (Verkehrssignalisation, Strom, usw.)
- Kontrolle der Märkte und Einhaltung dieses Marktreglements
- Unterhalt und Erneuerung der Marktstände und der Verkehrssignalisationsausrüstung. Neuanschaffungen usw. werden im Rahmen des Voranschlages abgewickelt. Entsprechende Anträge zum Voranschlag sind rechtzeitig einzureichen.

Des Weiteren kann sie dem Gemeinderat Anträge unterbreiten.

Art. 7 Aufgaben des Marktchef

Dem Marktchef obliegen insbesondere:

- Überwachung des Marktbetriebes
- Kontrolle über die Einhaltung der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften
- Erteilung von Bewilligungen und Absagen
- Erstellen eines Planes, Einteilung und Nummerierung der Standplätze
- Werbung
- Einzug der Stand- und Platzgebühren
- Kontrolle betreffend Einhaltung der angemeldeten Platzmasse und des Warensortimentes
- Kontrolle der Arbeitsbewilligungen und gegebenenfalls der Reisendengewerbelegitimation

Art. 8 Standmaterial / Stromanschluss

¹ Das Aufstellen von Markt- und Verkaufsständen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet und hat gemäss Weisungen des Marktchefs oder des Standchefs zu erfolgen. Die angeordneten Verkaufsfronten sind einzuhalten.

² Die gemeindeeigenen Marktstände werden von den Werkhofangestellten geliefert, aufgestellt und abgeräumt. Den Marktteilnehmern ist es untersagt, an den von der Gemeinde Gelterkinden gemieteten Ständen Änderungen vorzunehmen. Sie werden im Falle von

Zuwerhandlung ersatzpflichtig. Das Einschlagen von Nägeln, Heftklammern oder dergleichen an den Ständen ist verboten. Die Marktstände sind schonend zu behandeln.

³ Die Stromversorgung wird durch den Marktverband Nordwestschweiz bereitgestellt. Die Marktteilnehmer bezahlen ihren Anteil laut den jeweils geltenden Tarifbedingungen. Der Grundtarif ist für jeden Marktteilnehmer obligatorisch. Die Gebühren werden gemäss Angabe auf der Anmeldung erhoben. Am Markttag wird geprüft, ob die erhobene Gebühr dem effektiven Strombezug entspricht und allenfalls entsprechend angepasst.

Art. 9 Zulassung

¹ Der Markt steht allen zum Verkauf der angemeldeten Waren und Dienstleistungen offen, die sich den Bestimmungen dieses Reglements unterziehen. Bei der Erteilung von Bewilligungen ist auf ein ausgewogenes und marktgerechtes Angebot zu achten.

² Die Zulassung kann verweigert werden, wenn:

- das Marktareal für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht ausreicht
- der Gesuchsteller keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausübung des Marktgewerbes bietet
- ein Überangebot des betreffenden Angebotes besteht

³ Der Marktchef kann Personen, die sich den Marktvorschriften nicht fügen, gegen das vorliegende Reglement verstossen oder öffentliches Ärgernis erregen, den Warenverkauf verbieten und vom Platz weisen.

⁴ Politischen Gruppierungen wird eine Teilnahme am Markt bewilligt, mit folgenden Auflagen:

- keine politische Aktionen
- keine Flugblätter
- keine Mitgliederwerbung

Art. 10 Anmeldung

¹ Anmeldungen haben schriftlich zu erfolgen. Anmeldeschluss ist jeweils 40 Tage vor dem Markt. Später eingehende Anmeldungen werden nicht mehr berücksichtigt. Zu- und Absagen werden vom Marktchef schriftlich bestätigt.

² In der Anmeldung sind alle Verkaufsartikel sowie die Masse des Verkaufsstandes und der allfällige Strombedarf genau zu deklarieren.

Art. 11 Bewilligung

¹ Die Marktkommission bestimmt die Zuteilung der Stände und Plätze. Ein Gewohnheitsrecht auf einen angestammten Platz ist ausgeschlossen.

² Wer am Markt teilnehmen will, benötigt eine schriftliche Bewilligung (Zusage). Diese wird vom Marktchef erteilt (gemäss Artikel 7).

³ Der Marktchef kann allfälligen Gesuchstellern, die am Markttag erscheinen, aber noch nicht im Besitze einer Bewilligung sind, eine solche erteilen, soweit es die Platzverhältnisse erlauben.

⁴ Die entgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken zum Genuss an Ort und Stelle sowie der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken sind gemäss § 2 des Gastgewerbegesetzes vom 5. Juni 2003 bewilligungspflichtig (Gelegenheitswirtschaft).

Art. 12 Platzbelegung

Über zugeteilte Standplätze, welche am Markttag bis 08.30 Uhr nicht belegt sind, kann der Marktchef anderweitig verfügen. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht.

Art. 13 Abtretung an Dritte

Zugewiesene Stände und Plätze dürfen ohne Bewilligung des Marktchefs nicht an Dritte abgetreten werden.

Art. 14 Abmeldung

Bei begründeten Verhinderungen muss eine Abmeldung bis spätestens 48 Stunden vor Marktbeginn schriftlich oder telefonisch bei der Gemeindeverwaltung Gelterkinden eingegangen sein. Bei späterer Abmeldung oder Nichterscheinen am Markttag wird die Platzmiete zur Zahlung fällig. In begründeten Ausnahmefällen kann die Marktkommission von dieser Regelung absehen.

Art. 15 Einheimisches Gewerbe, Vereine und Institutionen

Das lokale Gewerbe kann zu den gleichen Bedingungen am Markt teilnehmen. Eine Platzierung vor dem eigenen Geschäft kann nicht garantiert werden. Im Interesse der Erhaltung eines echten Warenmarktes wird die Zulassung von Vereinen, kulturellen oder gemeinnützigen Institutionen durch die Marktkommission begrenzt.

Art. 16 Betriebszeiten am Markttag

¹ Die Einrichtungsarbeiten durch die Marktteilnehmer dürfen frühestens um 06.00 Uhr begonnen werden.

² Der Warenmarkt dauert von 09.00 bis 18.30 Uhr. Der Wirtschaftsbetrieb kann längstens bis 22.00 Uhr¹ bewilligt werden. Um 22.00 Uhr müssen die Gäste die Lokale bzw. Stände verlassen haben, um das Aufräumen nicht zu behindern. Das Aufräumen durch die Betreiber muss bis 23.00 Uhr erledigt sein.²

Diese Zeiten sind verbindlich. Im Interesse eines geordneten Marktverlaufs ist es untersagt, vor Verkaufsschluss mit Fahrzeugen in das Marktgelände einzufahren. Allfällige Abweichungen (Schlechtwetter, Sturm usw.) können vom Marktchef vor Ort bewilligt werden.

Art. 17 Fahrzeuge

Das Abstellen von Fahrzeugen oder Ladegut auf dem Marktareal hat nach Weisung der Marktaufsicht oder der Verkehrspolizei zu erfolgen. Entladene Fahrzeuge sind vor Marktbeginn aus dem Marktareal zu entfernen. Die Marktkommission legt die Parkplätze für die Markthändler fest.

Art. 18 Gebühren

¹ Für die Teilnahme am Markt sind Platz- und Standgebühren sowie Dienstleistungskosten zu entrichten.

² Der Gemeinderat setzt die Marktgebühren auf Antrag der Marktkommission fest.

³ Der Gebühreneinzug erfolgt mittels Einzahlungsschein. Die Gebühren müssen bis spätestens 1 Woche vor dem jeweiligen Markt einbezahlt sein, andernfalls wird die Anmeldung bzw. der Anspruch auf einen Marktplatz hinfällig.

⁴ Die Gebühr für die am Markttag zugelassenen Standplätze wird an Ort und Stelle durch den Marktchef eingezogen.

Gebührenrahmen:

a) Standplatz pro Laufmeter	max. CHF10.00
b) Standplatz mit Gemeindestand (3 m)	max. CHF50.00
c) Grundgebühr Infrastruktur (Strom, Administration, usw.)	max. CHF50.00

¹ Fassung vom 9. Juni 2010, in Kraft seit 27. Juli 2010

² Ergänzung vom 9. Juni 2010, in Kraft seit 27. Juli 2010

Art. 19 Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe

Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe unterliegen dem eidgenössischen Reisendengewerbegesetz und der zugehörigen Verordnung.

Art. 20 Lebensmittel

Alle am Markt zum Verkauf angebotenen Lebensmittel unterliegen dem eidgenössischen Lebensmittelgesetz und der kantonalen Lebensmittelverordnung.

Art. 21 Lautsprecher

Ohne ausdrückliche Bewilligung der Marktaufsicht dürfen keine Lautsprecheranlagen eingesetzt werden. Bei einem bewilligten Einsatz ist auf Nachbarstände und Anwohner Rücksicht zu nehmen. Auf jeden Fall ist die Lautstärke so einzustellen, dass diese Personen nicht beeinträchtigt werden.

Art. 22 Standbeschriftung

¹ Jeder Marktteilnehmer hat seinen Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle mit einem Schild in der Mindestgrösse von 20 cm x 40 cm mit Namen und Adresse zu beschriften.

² Detail- und Grundpreise müssen sicht- und lesbar sein. Sie sind in Zahlen bekannt zu geben. Preisanschläge, Preislisten, Kataloge usw. müssen leicht zugänglich und gut lesbar sein.³

Art. 23 Masse und Gewichte

Es sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über Masse und Gewichte einzuhalten.

Art. 24 Tierseuchenverordnung

Die Vorschriften der Tierseuchenverordnung bleiben vorbehalten.

Art. 25 Verbotene Waren und Dienstleistungen

Es gelten die in der Bundesverordnung zum Gesetz über das Gewerbe der Reisenden (SR 943.11), Anhang 1, Artikel 3, aufgeführten Bestimmungen über Waren, deren Vertrieb auf Märkten eingeschränkt oder verboten ist. Gemäss Absatz 1c dürfen Waffen, wesentliche Waffenbestandteile, Munition und Munitionsbestandteile sowie Gegenstände, die auf Grund ihres Aussehens mit echten Waffen verwechselt werden können, wie Druckluft-, CO₂-, Imitations- und Schreckschusswaffen sowie Soft Air Guns, nicht durch Reisende

³ Ergänzung vom 9. Juni 2010, in Kraft seit 27. Juli 2010

vertrieben werden. Marktfahrer, welche sich nicht an dieses Gesetz halten, werden vom Markt ausgeschlossen.

Art. 26 Abfallentsorgung

Die Standplätze müssen in sauberem Zustand hinterlassen werden. Abfälle sind von den Marktteilnehmern mitzunehmen oder mit der offiziellen Gebührenmarke frankiert bereitzustellen. Die Gebührenmarken können beim Marktchef oder dem Standchef bezogen werden.

Art. 27 Haftung

Die Marktteilnehmer besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Die Gemeinde Gelterkinden haftet nicht für Schäden, die den Marktteilnehmern durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Vandalismus, Randalen oder anderweitige Einflüsse und Zufälle entstehen.

Art. 28 Änderungen im Marktwesen

Bei Veränderungen im Marktwesen ist der Schweizerische Marktverband (SMV) in das Vernehmlassungsverfahren einzubeziehen.

Art. 29 Zuwiderhandlungen / Strafbestimmungen

¹ Wer die Bestimmungen dieses Reglements über die Organisation und Durchführung der Märkte oder Anordnungen der zuständigen Funktionäre missachtet, wird in leichten Fällen verwarnt, in schweren Fällen vom Markt verwiesen. Bei wiederholten Verstössen kann ein Markthändler für weitere Marktbesuche in der Gemeinde gesperrt werden.

² Übertretungen dieses Reglements und der darauf gestützten Anordnungen können zudem vom Gemeinderat mit einer Busse bis zum Maximalbetrag der Reglementsbusse gemäss Gemeindegesetz bestraft werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Gelterkinden.

³ Die Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 30 Rechtsmittel

Schriftliche Zusagen, Absagen und allfällige Weisungen der Marktorgane im öffentlichen Dienst sind verwaltungsrechtliche Verfügungen. Gegen solche kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

Art. 31 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Datum der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion in Kraft. Alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse der Gemeinde werden aufgehoben.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2006.

Einwohnergemeinde Gelterkinden

Der Präsident:

sig. Michael Baader

Der Verwalter:

sig. Christian Ott

Dieses Reglement wurde von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion am 2. Februar 2007 genehmigt.